



5 StR 454/11
(alt: 5 StR 555/10)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. November 2011
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in
nicht geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 2011
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts Dresden vom 8. Juni 2011 wird nach § 349
Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen.

Nach Aufrechterhaltung der Feststellungen durch den Senat im Beschluss
vom 26. Januar 2011 hätte das Landgericht nur ergänzende Feststellungen
zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten treffen dürfen. Die
insoweit überflüssigen Feststellungen widersprechen indes den bisher
getroffenen nicht.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Bellay